

An die öffentlichen und privaten  
Fachschulen Sozialwesen

- Fachrichtung Sozialpädagogik
- Fachrichtung Heilerziehungspflege

27.03.2020

Mein Aktenzeichen  
4 A/9406 A  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Gudrun Schneider-Bauerfeind  
gudrun.schneider-bauerfeind@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5467  
06131 16-16175467

## **Handreichung zum aktuellen Umgang mit den Regelungen**

- **Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik bezüglich Abschlussprojekt und Berufspraktikum, sowie**
- **Fachrichtung Heilerziehungspflege bezüglich des Unterrichts bei geschlossener Schule und dem Einsatz in der Ausbildungsstelle**

### **a) Fachrichtung Sozialpädagogik**

#### **Zulassung zum Berufspraktikum (bei fehlenden Praktikumszeiten)**

Falls tatsächlich keine Praktikumszeiten mehr bis zum Ende des Schuljahres absolviert werden können, erfolgt die Zulassung zum Berufspraktikum auf der Grundlage der bis dato erbrachten Praktikumszeiten und der darauf basierenden Beurteilungen.

#### **Dauer des Berufspraktikums**

Wenn jetzt entstandene Ausfallzeiten nicht im Rahmen der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer ausgeglichen werden können, darf den Praktikantinnen und Praktikanten daraus kein Nachteil entstehen. Eine entsprechende Regelung wird zum gegebenen Zeitpunkt getroffen, weil die Regelung zu den Ausfallzeiten nach § 9 Absatz 4 hier nicht anwendbar ist.

## **Abschlussprojekt**

Die Abgabetermine für die Projektdokumentation sollen eingehalten werden. Wenn bis dahin pädagogische Aktivitäten in der Praxis wegen Schließung oder Notbetreuung nicht durchgeführt werden konnten, soll dies in der Projektdokumentation dargelegt werden. Die Reflexion ist entsprechend anzupassen. Auf nicht durchgeführte Aktivitäten soll in der Präsentation eingegangen werden.

## **b) Fachrichtung Heilerziehungspflege**

### **Theoretischer Unterricht**

Schülerinnen und Schülern stehen Lernzeiten zur Erarbeitung fachtheoretischer Inhalte zur Verfügung. Hierfür stellt die Schule geeignete Materialien in analoger oder digitaler Form bereit. Die Lernaufgaben sollen so formuliert sein, dass sie in häuslicher und/oder betrieblicher Umgebung bearbeitet werden können. Den Schülerinnen und Schülern muss ausreichend Zeit zur Bewältigung der Lernaufgaben zur Verfügung stehen. Es sollten Regelungen zur Abgabe der Aufgaben und zum Feedback getroffen werden.

### **Fachpraktische Ausbildung**

An Stelle von Unterrichtszeiten, die nicht für die Bewältigung der Lernaufgaben benötigt werden, kann unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorgaben auch ein Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Über den Einsatz soll der Betrieb in Abstimmung mit der Schule entscheiden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Lernaufgaben zur Verfügung gestellt wird.

Aber im Moment gibt es auch Betriebe, die jede helfende Hand brauchen, weil sie sich verstärkt um die ihnen anvertrauten Menschen kümmern müssen. Die Betriebe können in diesem Fall bei der Fachschule nachfragen, ob eine Freistellung ihrer Auszubildenden von der Bearbeitung des pädagogischen Angebots in häuslicher Arbeit möglich ist. Es wird eine Regelung für den Fall erfolgen, wenn dadurch mehr Stunden in der praktischen Ausbildung abgeleistet werden als erforderlich.

gez. Gudrun Schneider-Bauerfeind